Methoden bei Vergabe des Suffix bei der Stilllegung von Registereinträgen

	Methode 1 (Suffix als Ziffer gem. bisheriger Beschlusslage und XPSR 1.7)	**Methode 2** (Suffix als Buchstabe gem. derzeitiger Praxis)	**Methode 3** (Suffix als Buchstabe unter weit-gehender Beibehaltung von XPSR 1.7)
Beschreibung	• Anbringen der Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis; • technische Markierung; Neubeurkundung unter ursprünglicher Eintragsnummer mit Suffix als Ziffer (z. B. 123-1); • keine Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix	• Anbringen einer Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis; • keine technische Markierung; • Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix	• Anbringen einer Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis; • technische Markierung; • Vorschlag aus XPSR beibehalten, nur das Suffix von „-1“ auf „a“ ändern, weil nach Anforderung VfSt nur eine Stelle nach dem nummerischen Teil der Eintragsnummer zur Verfügung steht); • Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix
Rechtlicher Anpassungs-bedarf	Anpassung der PStV ist vorbereitet	Beschreibung der Suffixvergabe in PStV anpassen; ggf. Anpassung der PStG-VwV	Beschreibung der Suffixvergabe in PStV anpassen

Anpassungs-bedarf XPSR	Keiner	Rückabwicklung auf Jahresinfo usw.; Rückabwicklung in XPSR 1.7 nicht mehr möglich -> keine Wirksamkeit zum 1.11.2015	Modifizierung u.a. der Suffixvergabe und Umwandlung von Ziffer in Buch-stabe wäre in XPSR 1.7 noch möglich -> Wirksamkeit zum 1.11.2015
Realisierungs-aufwand Register- und Fachverfahren	VfSt: Aufwand für Fach- und Registerverfahren unerwartet hoch; Accenture: vergleichbarer Aufwand für Registerverfahren wie Methode 3	Aufwand minimal, da bereits heute genutzt	VfSt: Aufwand deutlich geringer als Methode 1; Accenture: Vergleichbarer Aufwand für das Registerverfahren wie Methode 1
Mögliches Wirksamkeits-datum	1.11.2015 (Standard XPSR) nach dem 1.11.2015 (Fachverfahren) • 8 Monate Vorlauf reichen für Fa. Accenture zur Umsetzung aus • VfSt könnte die Stilllegung aus Aufwandsgründen zwar ggf. nicht fristgerecht umsetzen, jedoch die übrigen Änderungen der Version 1.7 von XPSR realisieren	bereits jetzt möglich	1.11.2015 • 8 Monate Vorlauf reichen aus • u. U. verkürzt dies die Testphase für die Betreiber)
Qualität der Lösung	• Technische Kennzeichnung stillgelegter Einträge (d.h. Er-stellung einer Liste stillgelegter Einträge, z.B. im Jahresabschluss	• Stillgelegte Einträge können technisch nicht gekennzeich-net werden (Einträge können für den Jahresabschluss und	• Technische Kennzeichnung stillgelegter Einträge (d.h. Erstellung einer Liste stillgelegter Einträge, z.B. im Jahresabschluss und bei der

	und bei der Aussonderung an die Archive • Automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummer nach Stilllegung • Technische Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge • Keine Verwechslungsgefahr mit Zwischennummern aus Papierbüchern (bei Nr. „123-1“ ist sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte) • Stilllegung für Bürger und andere Standesämter eindeutig erkennbar	die Aussonderung nicht automatisiert erkannt werden) • Keine automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummer nach Stilllegung • Keine technischen Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge • Verwechslungsgefahr mit Zwischennummern aus Papier-büchern (bei Nr. „123a“ ist nicht sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte) • Stilllegung für Bürger und andere Standesämter nicht eindeutig erkennbar	Aussonderung an Archive • Keine automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummern nach Stilllegung, weil Kollisions-problematik mit bestehenden, aber noch nicht nacherfassten Zwischen-nummern (z.B. 123a) besteht • Technische Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge • Verwechslungsgefahr mit Zwischen-nummern aus Papierbüchern (bei Nr. „123a“ ist nicht sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte) • Stilllegung für Bürger und andere Standesämter nicht eindeutig erkennbar